

Anordnung Nr. 2*
über den Tarif für den Flugzeugeinsatz
in der Landwirtschaft.

Vom 29. November 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 Ziff. der Anordnung vom 10. Juli 1965 über die Tarife für den Flugzeugeinsatz in der Land- und Forstwirtschaft (GBl. II S. 577) wird wie folgt ergänzt:

„4. Düngung auf Grün- und Ackerland sowie Forstflächen

600 kg/ha Düngemittel	Aufwandsmenge 16,— MDN/ha
700 kg/ha Düngemittel	Aufwandsmenge 19,— MDN/ha
800 kg/ha Düngemittel	Aufwandsmenge 22,— MDN/ha
900 kg/ha Düngemittel	Aufwandsmenge 25,— MDN/ha
1000 kg/ha Düngemittel	Aufwandsmenge 28,— MDN/ha.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf bereits abgeschlossene aber noch nicht erfüllte Verträge.

Berlin, den 29. November 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juli 1965 (GBl. II Nr. 76 S. 577)

Anordnung Nr. 3*
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen.

Vom 1. Dezember 1966

Die Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen (GBl. I S. 638) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. Januar 1960 (GBl. I S. 150) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Kindern von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus, die die 9. oder 10. Klasse der Oberschule oder die Erweiterte Oberschule besuchen, sind in jedem Falle, ohne Rücksicht auf das Einkommen der Eltern, Unterhaltsbeihilfen zu gewähren.

§ 2

Die Unterhaltsbeihilfen gemäß § 1 betragen bei Schülern

der Oberschule	60,— MDN monatlich;
bei Schülern der Erweiterten Oberschule	80,— MDN monatlich.

§ 3

Besonderer Anträge bedarf es in diesen Fällen nicht. Die Direktoren sind verpflichtet, die betreffenden Eltern auf ihren Anspruch hinzuweisen. Der Nachweis für die Berechtigung ist durch Bescheinigungen der zuständigen Kreis- oder Bezirkskommission für Angelegenheiten der Kämpfer gegen den Faschismus und der Verfolgten des Faschismus zu erbringen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1966 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1966

Der Minister für Volksbildung
M. H o n e c k e r

* Anordnung Nr. 2 vom 12. Januar 1960 (GBl. I Nr. 15 S. 150)